



Merkblatt

Kennzeichnung von Lebensmittelverpackungen

Jeder Lebensmittelunternehmer, der Lebensmittel selbst herstellt und fertig verpackt, muss gem. der VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformations-Verordnung) die geforderten Kennzeichnungselemente auf der Verpackung bzw. auf einem Etikett aufbringen. Dadurch wird der Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher nachgekommen und soll gewährleisten, dass diesem vor der Kaufentscheidung sämtliche Informationen zur Verfügung stehen.

Welche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden?

- Vorverpackte Lebensmittel (Jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht. Der Inhalt kann nicht ohne das Öffnen der Verpackung verändert werden.)
- Lebensmittel, die in Selbstbedienung angeboten werden (auch Fernabsatz, z.B. online/Verkaufsautomat)

Was muss gekennzeichnet werden?

- Bezeichnung des Lebensmittels (bei Verwendung von Fantasienamen ist die korrekte Bezeichnung zusätzlich mit aufzubringen)
- Verzeichnis der Zutaten in absteigender Reihenfolge (der Auflistung muss vorangestellt werden: „Zutaten: ...“)
- Im Produkt enthaltene Allergene und Zusatzstoffe
- Die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
- Die Nettofüllmenge des Lebensmittels
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum („mindestens haltbar bis: / zu verbrauchen bis:“)
- Ggf. Angabe einer Charge/Losnummer
- Ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung
- Der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers, in dessen Verantwortung das Lebensmittel liegt
- Ggf. das Ursprungsland oder der Herkunftsort (z.B. bei Obst/Gemüse/Milch/Fleisch)
- Eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden
- Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent
- Eine Nährwertdeklaration

Wie muss gekennzeichnet werden?

- Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft anzubringen.
- Die Schriftgröße der verpflichtenden Angaben muss mindestens die x-Höhe von 1,2mm betragen. Ausnahme hiervon bilden besonders kleine Verpackungen (die größte Oberfläche misst weniger als 80 cm², dann darf die x-Höhe mind. 0,9mm betragen).
- Allergene müssen deutlich hervorgehoben werden (z.B. durch eine andere Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe). Falls kein Zutatenverzeichnis vorgesehen ist, muss die Angabe mit „Enthält: ...“ erfolgen. Die kennzeichnungspflichtigen Allergene sind (siehe nachfolgende Tabelle):

Glutenhaltiges Getreide (Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer)	Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia-/Queenslandnüsse) sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse	Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse	Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse	Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse	Schwefeldioxid und Sulphite
Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse	Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse	Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

- Enthaltene Zusatzstoffe müssen mit ihrer Klasse aufgeführt werden. Dabei kann nach der Klassenbezeichnung entweder die Bezeichnung oder die E-Nummer verwendet werden (z.B. Farbstoff: Beta Carotin oder E 160a)
- Wertgebende Zutaten, die z.B. durch Kennzeichnung in der Bezeichnung oder durch eine besondere Darstellung auf dem Etikett zu sehen sind, sind um die Angabe der Menge im Zutatenverzeichnis zu ergänzen (z.B. Kartoffelsuppe mit Kassler; Zutaten: Wasser, Kartoffeln (25%), Kassler (12%), Karotten, Petersilie, Gewürze...).
- Die Nettofüllmenge ist in Litern, Zentilitern oder Millilitern für flüssige Erzeugnisse, in Kilogramm oder Gramm für feste Erzeugnisse anzugeben. Achtung, die Schriftgröße der Nettofüllmenge ist abhängig von der Füllmenge selbst zu wählen!

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
Mehr als 50 bis 200	3
Mehr als 200 bis 1000	4
Mehr als 1000	6

- Die Nährwertdeklaration muss die folgenden Angaben in der festgeschriebenen Reihenfolge beinhalten (Beispiel):

Durchschnittliche Nährwerte pro 100g

Brennwert (kJ/kcal)	40/400
Fett	20,0
-davon gesättigte Fettsäuren	5,0
Kohlenhydrate	25,0
-davon Zucker	4,0
Eiweiß	1,0
Salz	0,5

Dabei kann freiwillig die Darstellung bspw. die Angabe der Ballaststoffe oder um die Berechnung einer Portion ergänzt werden. Bei sehr kleinen Etiketten/Verpackungen wird eine andere Darstellung als in tabellarischer Form geduldet.

- Bei eingefrorener Ware muss das Datum des Einfrierens mit dem Wortlaut „Eingefroren am: ...“ verwendet werden. Handelt es sich um aufgetaute Produkte, die weitergegeben werden soll, muss dies ebenfalls gekennzeichnet werden.

Ausnahmen

- Nicht alle Lebensmittel benötigen eine Nährwertdeklaration. Ausgenommen sind: Unverarbeitete Erzeugnisse, verarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat bestehen, Wasser, Kräuter/Gewürze/-mischungen, Salz, (und weitere...), Lebensmittel in Kleinstverpackungen (größte Verpackungsoberfläche kleiner als 25 cm²) **und Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.**
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss nicht angegeben werden bei: frischen Obst/Gemüse, Wein und ähnlichen Erzeugnissen, alkoholische Getränke mit mehr als 10 % vol., Backwaren, die normalerweise innerhalb von 24h nach Herstellung verzehrt werden, Essig/Salz/Zucker, Kaugummi

Sie haben noch Fragen?

Dann kommen Sie zu uns oder rufen Sie uns an! Wir stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Rungholtstraße 9
25746 Heide

Zimmer 2.42	Tel. 0481 97 9370	Herr Dammann
Zimmer 2.59	Tel. 0481 97 9371	Frau Jensen
Zimmer 2.58	Tel. 0481 97 9372	Herr Stehr
Zimmer 2.59	Tel. 0481 97 9374	Frau Warnecke
Zimmer 2.58	Tel. 0481 97 9375	Frau Wittern
Zimmer 2.56	Tel. 0481 97 9376	Frau Koßmann
Zimmer 2.56	Tel. 0481 97 9377	Herr Horst

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Dithmarschen, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Rungholtstr. 9 (Postanschrift: Stettiner Str. 30), 25746 Heide.

Rechtsvorschriften (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG)
Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)
Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe
(Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung - LMZDV)
Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches
Fertigverpackungsverordnung (FPackV)